

**Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge
nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz.**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für
Arbeit, Soziales und Integration.

Vom 27. März 2020

An die

Landkreise und kreisfreien Städte und die

Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt.

Präambel

Die Landesregierung empfiehlt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Erhebung der Elternbeiträge für zunächst den Monat April auszusetzen.

Im Laufe des Monats April wird entschieden, wie für den Monat Mai zu verfahren ist. Nach der Wiedereröffnung der Einrichtungen werden das Land und die Kommunalen Spitzenverbände unter Einbeziehung der anderen Träger über das weitere Vorgehen und etwaige Hilfen des Landes in kommunalfreundlicher Weise entscheiden.

Das Ministerium für Inneres und Sport wird in diesem Zusammenhang durch kommunalaufsichtliche Maßnahmen gewährleisten, dass den Kommunen ein ausreichender Liquiditätskreditrahmen zur Sicherstellung der hierfür erforderlichen Liquidität zur Verfügung steht.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt erstattet den Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Einnahmeverluste, die sie im Monat April 2020 dadurch erlitten haben, dass sie auf Grund der vom Land getroffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt von Eltern keine Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz erhoben haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Gemeinde oder Verbandsgemeinde die Beiträge selbst erhebt oder gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 durch die Träger der Einrichtungen. Dies gilt nur für Beiträge von Eltern, die keine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.
- (2) Absatz 1 gilt auch in den Fällen, in denen die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Beiträge zwar erhoben, diese aber den Eltern wieder erstatten. Der Erstattung steht Gutschrift auf dem jeweiligen Beitragskonto gleich.
- (3) Die Erstattung nach Abs. 1 und 2 erhalten nur solche Gemeinden und Verbandsgemeinden, die ihre Zahlungen nach § 12c Kinderförderungsgesetz uneingeschränkt geleistet haben. Ein späterer oder nachträglicher Einbehalt steht der Nichtleistung nach Satz 1 gleich.

§ 2

Verfahren

(1) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden melden dem für sie zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Summe der Einnahmeausfälle bis zum 31. Juli 2020. Soweit eine einkommensabhängige Staffelung der Erstattung erfolgt, ist dies mitzuteilen und in der gemeldeten Summe zu berücksichtigen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte melden dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die für ihren Zuständigkeitsbereich notwendige Summe der Erstattungen bis zum 31.08.2020.

(3) Das Land setzt die Höhe der Erstattung je örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest und zahlt die Summe zusammen mit der Zahlung nach § 12 Kinderförderungsgesetz zum auf den 31.08.2020 nach § 12 Abs. 3 Kinderförderungsgesetz nächstfolgenden Zahlungstermin aus.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 27. März in Kraft und am 30.9.2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 27. März 2020

gez. Poggemann

Poggemann

Staatssekretärin
Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt



Möbbeck

Staatssekretärin
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt